

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Per E-Mail an: [recht@bafu.admin.ch](mailto:recht@bafu.admin.ch)

Bauenschweiz  
Cristina Schaffner  
Weinbergstrasse 55  
8006 Zürich

16.12.2021

## Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz repräsentiert die Bauwirtschaft als wichtigen, innovativen und prosperierenden Wirtschaftssektor. Als Dachverband vertritt und fördert er die Interessen der rund 70 Mitgliederverbänden gegenüber Politik, Behörden und Öffentlichkeit. Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 65 Milliarden Franken und beschäftigt rund 500'000 Arbeitnehmende.

### 1. Stellungnahme betreffend Lärm

Bauenschweiz unterstützt eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im formellen Sinn auf Basis der Motion Flach (16.3529). Wir befürworten die Stossrichtung der Vorlage, die das Potenzial hat, einen Teil der aktuellen Widersprüche zwischen Lärmschutz und den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen zu lösen.

Wir begrüßen insbesondere, dass durch die vorliegende Änderung des Umweltschutzgesetzes klare Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten definiert werden. Dadurch wird Rechts- und Planungssicherheit für ressourcenschonende Bauprojekte geschaffen. Wir befürworten grundsätzlich auch die in Art. 22 enthaltene Möglichkeit einer Baubewilligung trotz nicht eingehaltener Immissionsgrenzwerten. Es bleibt zusätzlich weiterhin zentral, verkehrsbedingten Lärm primär an der Entstehungsquelle zu bekämpfen.

Bauenschweiz setzt sich für eine weitgehende und offenere Gestaltung der Gesetzgebung in Richtung mehr Ermessensspielraum der Behörden ein. Dadurch kann den Rahmenbedingungen vor Ort optimal Rechnung getragen werden und eine ausgewogene Interessensabwägung erfolgen. Damit werden die bestehenden Widersprüche zwischen Lärmschutz und den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen lösungsorientiert und im Sinne der Entwicklungsziele bestmöglich aufgelöst.

Die Art und Weise, wie Lärm heute gemäss Art. 39 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung gemessen wird, entspricht nicht den Möglichkeiten und Gegebenheiten der Baupraxis. Die Lärmmessung sollte zeitgemäss und somit grundsätzlich neu festgelegt werden. Fenster sind oft nicht mehr primär zu Lüftungszwecken vorhanden, sondern haben den Lichteinlass zum Zweck. Wenn ein Fenster nur eine Lichtfunktion wahrnimmt, soll in Zukunft eine Lärmmessung bei geöffneten Fenstern entfallen. Die neue Gesetzesrevision stellt eine gute Gelegenheit dar, die Lärmmessung entsprechend anzupassen.

Nachbesserungsbedarf sieht Bauenschweiz weiter bei folgenden Punkten:

- **Art. 22 Abs. 1:** Bauenschweiz unterstützt die Legalisierung der im Kanton Zürich bewährten Lüftungsfensterpraxis, sofern der Einsatz von Lüftungsfenstern baulich vorgesehen ist. Sieht die Projektplanung jedoch eine Komfortlüftung vor, entfällt die Notwendigkeit des Öffnens der Fenster für die Lüftung und somit auch die Lärmvorschriften. Fenster werden in diesem Falle als Lichtquellen eingebaut und nicht mehr für den Zweck des Lüftens. Das Öffnen der Fenster stellt in diesem Falle ein freiwilliges Handeln dar, das keiner Schutzvorschriften mehr bedarf. Im Falle des Einsatzes von Lüftungsfenstern sind gelbe Räume mit einem Wert unter den Immissionsgrenzwerten grundsätzlich eine gute Lösung. Die sogenannten Zweitfenster sind in diesen Situationen sowohl aus städtebaulichen, architektonischen und wohnhygienischen Gründen notwendig und wertvoll. Denn ein Verzicht auf strassenzugewandte Fenster würde zu unattraktiven, abweisenden Strassenfassaden führen, welche der von der Raumplanung angestrebten Aufwertung des Strassenraumes zuwiderlaufen. Bauenschweiz beantragt daher, Art. 22 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: «(...) wenn die Immissionsgrenzwerte in jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise eingehalten werden können».
- **Präzisierung Art. 22 Abs. 2a:** Der «genügende Anteil lärmempfindlicher Räume» zur «teilweisen Einhaltung» der Immissionsgrenzwerte soll gemäss Vorschlag in der Verordnung definiert werden.
- **Art. 23:** Dass die Planungswerte unter den Immissionsgrenzwerten zu liegen haben, ist aus der Perspektive des Lärmschutzes nachvollziehbar. Eine Siedlungsentwicklung nach innen ist jedoch nur dann möglich, wenn die Planungswerte im Bereich der baulichen und technischen Möglichkeiten liegen und ökonomisch umsetzbar sind. Auf die Einführung von Planungswerten für Aussenräume ist daher zu verzichten. Für Aussenräume genügt die Einführung von Immissionsgrenzwerten.

Schliesslich möchten wir auf die Dringlichkeit der aktuellen Situation verweisen: Der verzögerte Start der Vernehmlassung und die bundesgerichtlich abgeschaffte Lüftungsfensterpraxis haben zu Projektblockaden geführt und behindern die raumplanerisch geforderte Siedlungsentwicklung nach innen erheblich. Vor diesem Hintergrund soll geklärt werden, **welche Massnahmen für die Übergangszeit getroffen werden können, damit der weitere Prozess beschleunigt und der heutige Zustand zeitnah gelindert werden kann.**

## 2. Stellungnahme betreffend Altlasten

Wir erachten das Einschliessen von Kinderspielplätzen und privaten Grundflächen, die nicht durch Abfälle belastet sind, in die durch den VASA-Fonds zu finanzierenden Sanierungen als sachfremd.

Bauenschweiz beantragt daher, auf die Änderung von **Art. 32c** zu verzichten. Auf Grund dieses Antrages ergeben sich die folgenden Folgeanträge:

- Streichen von Art. 32d Abs. 6
- Streichen von Art. 32ebis Abs. 6 und 7
- Streichen von Art. 32eter Abs. 1 Lit. e und f

Weiter beantragen wir die Streichung von **Art. 32ebis Abs. 8**. Nach unserer Überzeugung stellen die angesprochenen Aufwände der Verwaltung «normale» Verwaltungsaufgaben dar, die einem öffentlichen Interesse entsprechen. Es ist deswegen für uns schwierig zu verstehen, weshalb diese über eine von den Deponiebetreibern finanzierte Abgabe subventioniert werden soll.

Betreffend **Art. 59** möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Branchen bereits anspruchsvolle Informationstechnologien und Datenplattformen besitzen. Wir halten es daher für wichtig, dass sich das BAFU beim Erstellen von eigenen Informations- und Dokumentationssystemen mit den betroffenen Branchen koordiniert und auf die bereits bestehende digitale Infrastruktur abstützt.

Unsere Mitglieder nehmen zusätzlich individuell Stellung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

**Bauenschweiz**



Ständerat Hans Wicki  
Präsident



Cristina Schaffner  
Direktorin